

Der Landrat  
Fachdienst Umwelt  
Untere Wasserbehörde  
(70/3) 663120-10-24-001

## **Bekanntmachung**

**gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
hier: Ökologische Verbesserung des Gewässers 3.4 zwischen Stat.-  
km 0+034 und 0+272 als Kompensationsleistung zum Bebauungs-  
plan Nr. 92 „Im Dicken Dören“**

Der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop hat bei der Unteren Wasserbehörde die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit beantragt.

Gemäß § 5 UVPG gebe ich bekannt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 7 in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 13.18.2 UVPG. Gemäß § 7 UVPG hat die Behörde anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Bei der Beurteilung sind insbesondere die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles aus Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) beurteilt worden.

Meine Prüfung hat ergeben, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Einzelfall verzichtet werden kann.

Der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR plant den Ausbau des Gewässers 3.4 im Rahmen des Projekts „Strukturelle Verbesserung des Gewässers 3.4 (WBV Herdicksbach) als Kompensationsleistung zum Bebauungsplan Nr. 92 – Im Dicken Dören“. Hierfür ist auf ca. 240 Metern zwischen dem Stationskilometer (Stat.-km) 0+034 und 0+272 ein Gewässerumbau notwendig. Der Gewässerabschnitt befindet sich unmittelbar vor der Unterquerung der Straße „Im Dicken Dören“ und der Mündung des Gewässers in den Groppenbach.

Durch den geplanten Ausbau des Gewässers 3.4 sind bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften sowie Einhaltung von Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und Kompensation keine erheblichen Auswirkungen auf eines der Schutzgüter der Umweltschutzgesetzgebung zu erwarten.

Die Stellungnahmen der wesentlichen Träger öffentlicher Belange wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen:**

**UVPG** - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

**UVPG NRW** - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW - vom 29. April 1992, in der jeweils gültigen Fassung

Kreis Recklinghausen, 05.07.2024

Der Landrat  
Im Auftrag



Fischer  
Fachdienstleiter Umwelt